



Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Jacques Morel
Vizedirektor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 17. Januar 2007

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Séverine Maridor
Dokument: 070117 BLW Konsultation Wirkstoffe

Notifikation von alten Wirkstoffen Konsultation interessierter Kreise

Sehr geehrter Herr Morel
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Brief vom 13. November 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Wirkstoffe die nicht dem Notifizierungsverfahren unterstellt werden sollen

Bei der Notifikation von alten Wirkstoffen gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung handelt es sich um eine technische Frage, deren Beantwortung wir grundsätzlich unseren Fachverbänden überlassen. Umfragen bei den verschiedenen Verbänden haben gezeigt, dass bei einzelnen Wirkstoffen substantielle Vorbehalte bestehen, diese dem Notifizierungsverfahren nach Art. 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung zu unterstellen. Aufgrund ihrer Bedeutung für einzelne Kulturen wird der Antrag gestellt, verschiedene der 17 aufgeführten Wirkstoffe nicht einem erneuten Verfahren zu unterwerfen sondern sie wie bisher bewilligt zu belassen.

Die wichtigsten Argumente die dabei ins Feld geführt werden sind:

- Die hohen Kosten für ein erneutes Notifizierungsverfahren (ca. Fr. 500'000.– für das Erstellen der notwendigen Dossiers);
- Die hohe Akzeptanz für gewisse Wirkstoffe bei den Anwendern (Lange Erfahrung der Anwender mit den Substanzen bringt auch Sicherheit für Mensch und Umwelt);
- Die gute Wirksamkeit der bekannten Wirkstoffe. Vorhandene Alternativen sind oft teurer, weniger anwendungssicher und je nach Umweltbedingung weniger wirksam.

Der Schweizerische Bauernverband unterstützt die Anträge der einzelnen Fachorganisationen.

Wirkstoffe die dem Notifizierungsverfahren unterstellt werden

Für Wirkstoffe, bei denen sich kein Widerstand gegen die Unterstellung unter das Notifizierungsverfahren nach Art. 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung ergibt, muss auf eine genügend lange

Ausverkaufs resp. Verbrauchsfirst geachtet werden. 2-3 Jahre für den Handel und dann noch weiter 4-5 Jahre für den Endverbraucher scheinen uns hier gerechtfertigt.

Zudem ist für Wirkstoffe, die grundsätzlich dem Notifizierungsverfahren unterstellt werden, die aber in der Vergangenheit ihre hohe Wirksamkeit bewiesen haben, die Einführung einer Sonderbewilligung für besonders hartnäckige Problemfälle zu prüfen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor